

RATGEBER

Wie lange bekomme ich frei, wenn mein Kind krank ist?

Diese Frage stellen sich meist Lehrerinnen, vermehrt aber auch männliche Kollegen. Viele Lehrerinnen sind Mütter. Neben dem Beruf in der Schule haben sie zu Hause Haushalt- und Familienpflichten zu erfüllen. Familie und Beruf können sie so regeln, dass beides nebeneinander machbar ist. Schwierig kann es werden, wenn ein Kind zu Hause ernsthaft erkrankt und die vorgesehene Notfall-Lösung für einen solchen Fall just in diesem Moment ausfällt oder erst organisiert werden muss. In der Schule warten 22 Schülerinnen und Schüler auf ihre Lehrerin und zu Hause braucht das eigene kranke Kind unausweichlich Betreuung. Die Mutter und Lehrerin oder der Vater des erkrankten Kindes, der zugleich Lehrer ist, können nicht an beiden Orten gleichzeitig sein. Für einen solchen Fall sollten im Voraus Vorkehrungen getroffen werden. Solche gut geplanten Auffangnetze können aber auch einmal versagen. Da kommt schnell die Frage auf, was der Gesetzgeber vorsieht?

Im Unterschied zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsverwaltung ist es bei den Lehrpersonen nicht möglich, entsprechende Berufsabsenzen über eine Kompensation im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit auszugleichen. Deshalb sieht die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) unter Paragraph 41 einen bezahlten Kurzurlaub für solche Fälle vor: Lehrpersonen erhalten für die Pflege ihrer erkrankten Kinder einen bezahlten Kurzurlaub bis zwei Tage. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine betroffene Lehrperson in der Lage sein sollte, während dieser zweier Tage die Familien- und Betreuungssituation so zu organisieren, dass sie wieder ihre Berufspflichten aufnehmen kann.

Geht eine notwendige Betreuung eigener Kinder über das Mass der zwei Tage hinaus, muss die Lehrperson um unbesoldeten Urlaub bei der Schulpflege ersuchen. Fällt eine Lehrperson wegen eines Kurzurlaubes zur Pflege eines eigenen kranken Kindes

aus, sind in der Schule die gleichen Vorkehrungen zu treffen, wie wenn die Lehrperson wegen eigener Erkrankung ausfällt. Aus schulorganisatorischen Gründen ist es von Vorteil, wenn der Urlaub mehr als eine Woche dauert, damit überhaupt eine Stellvertretung eingestellt werden kann. In der VALL ist ausschliesslich der Kurzurlaub von zwei Tagen zur Pflege bei Krankheit eigener Kinder geregelt. Dieser kann nicht ohne weiteres mit der Bestimmung des §41 Abs.3 gekoppelt werden, wonach bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe die Schulpflege weiteren bezahlten Kurzurlaub bis maximal fünf Tage pro Jahr bewilligen kann. Dazu müssten zumindest neue Umstände vorliegen, damit der Kurzurlaub gestattet würde.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Bereits publizierte Ratgeber können unter www.alv-ag.ch heruntergeladen werden.